

Die Versicherung im Überblick

Die nachstehenden Angaben dienen lediglich zu Informationszwecken und entfalten keine Rechtswirkungen. Massgebend sind die Bestimmungen des Vorsorgereglements, das aus dem Vorsorgeplan (Teil A) und den allgemeinen Reglementsbestimmungen (Teil B) besteht.

Die Verweise in [Klammern] beziehen sich auf den Vorsorgeplan [Teil A] bzw. die allgemeinen Reglementsbestimmungen [Teil B].

Vorsorgeplan: Gültig ab 1. Januar 2021

Obligatorische Versicherung [Ziffer 1]

Ab Alter 18: Risiken Invalidität und Tod
Ab Alter 25: Alterssparen und Risiken Invalidität und Tod

Versicherter Jahreslohn [Ziffer 4]

Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs.

Finanzierung

(alle Beiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns)

Sparbeiträge (Sparen Standard): [Anhang 1]

Alter	AN	AG	Total
25 – 29	4.85	5.95	10.80
30 – 34	6.20	7.60	13.80
35 – 39	7.55	9.25	16.80
40 – 44	8.90	10.90	19.80
45 – 49	10.25	12.55	22.80
50 – 54	11.60	14.20	25.80
55 – 59	12.95	15.85	28.80
60 – 65	12.95	15.85	28.80
65 – 70	4.85	5.95	10.80

Von den Arbeitnehmenden wählbare Sparbeiträge: [Anhang 2]

Sparen Minus: um bis zu 2.55% tiefere Sparbeiträge oder

Sparen Plus: um bis zu 2.55% höhere Sparbeiträge wählbar.

Risikobeiträge: [Anhang 1]

Alter	AN	AG	Total
18 - 65	0.80	0.80	1.60

Verwaltungskostenbeiträge: [Anhang 1]

Alter	AN	AG	Total
18 - 70	0.25	0.25	0.50

(Minimum CHF 120, Maximum CHF 360 pro Person und Jahr)

Umlagebeiträge: [Anhang 3]

Alter	AN	AG	Total
25 – 70	0.00	1.50	1.50

AN = Arbeitnehmende / AG = Arbeitgebender

Einkauf [Anhang 4 und Anhang 5]

Freiwillige Einkäufe in die maximalen reglementarischen Vorsorgeleistungen und für eine vorzeitige Pensionierung sind im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen möglich.

Rücktrittsalter [Ziffer 9]

Eine Pensionierung ist ganz oder in Teilschritten möglich:

- Frühestes Rücktrittsalter: 58
- Ordentliches Rücktrittsalter: 65
- Aufschiebbar bis Alter: 70

Leistungen im Alter

Altersrente: [Anhang 6]

Grundlage für die Berechnung bildet das vorhandene Sparkapital (sowie ein allfälliges Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung) im Zeitpunkt der Pensionierung.

Die Höhe der Altersrente wird mittels Umwandlung des Kapitals in Abhängigkeit des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes berechnet.

Die Höhe der Umwandlungssätze ab 1. Januar 2019 bis und mit 31. Dezember 2022 (Übergangsregelung) ist in Anhang 6 geregelt.

Ab 1. Januar 2023 gelten die folgenden Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz	Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
58	4.56%	66	5.52%
59	4.68%	67	5.66%
60	4.80%	68	5.82%
61	4.92%	69	6.00%
62	5.04%	70	6.20%
63	5.16%		
64	5.28%		
65	5.40%		

Maximaler Kapitalbezug: [Teil B / Art. 43]
50% des Sparkapitals bis CHF 500'000, 75% für Teile des Sparkapitals über CHF 500'000; Kürzung der Altersrente.

AHV-Überbrückungsrente: [Teil B / Art. 45]
Finanzierung durch versicherte Person. Höhe kann bis zum Betrag der maximalen AHV-Rente gewählt werden. Bezugsdauer längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters.

Pensionierten-Kinderrente: [Ziffer 11]
10% der laufenden Altersrente pro Kind, höchstens 20% für alle Kinder. Im Maximum 50% der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Leistungen bei Invalidität

Invalidenrente: [Ziffer 12]
60% des versicherten Jahreslohns bis Alter 65.

Invaliden-Kinderrente: [Ziffer 13]
20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

Beitragsbefreiung: [Teil B / Art. 53]
Die Beitragsbefreiung erfolgt ab Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse.

Leistungen im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente: [Ziffer 14]
60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Im Zeitpunkt der Pensionierung kann die versicherte Person auch eine höhere Rente wählen (80% oder 100%).

Waisenrente: [Ziffer 15]
20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 10% der laufenden Altersrente.

Eineltern-Rente: [Teil B / Art. 65]
Insgesamt 20% der versicherten Invalidenrente beim Tod des Partners einer aktiven versicherten Person, sofern bei deren Tod ein Anspruch auf Waisenrente bestünde.

Todesfallkapital: [Teil B / Art. 66]
Für aktive versicherte Personen (Vergleichsrechnung) und für rentenbeziehende Personen. Kapitalisierter Wert für bisherige und allfällige neue Renten wird vom Todesfallkapital abgezogen.

Leistungen bei Austritt [Teil B / Art. 71]

Freizügigkeitsleistung (vorhandenes Sparkapital und allfälliges Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung).

Wohneigentumsförderung [Teil B / Art. 82ff.]

Vorbezug oder Verpfändung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Freiwillige Weiterversicherung bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgebenden [Teil B / Art. 12 Abs. 4 und 12a]

Freiwillige Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich.